



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.045/VR
vom 17. März 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der
Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der
Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen
Gemeinschaftskommission zur Abänderung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen
der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft,
der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen
Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur
Bekämpfung des Dopings im Sport‘

Am 29. Januar 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 10. März 2015 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Präsident, Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS, Jacques JAUMOTTE, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Bernard BLERO, Staatsräte, Jan VELAERS, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Christian BEHRENDT und Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Rein Thielemans, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. März 2015 abgegeben.

*

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

2. Am 16. September 2014 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, das Gutachten 56.608/VR/V über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft zur Billigung eines Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 mit demselben Gegenstand und demselben Titel wie das zur Begutachtung vorgelegte Zusammenarbeitsabkommen abgegeben¹. Infolge dieses Gutachtens sind neue Verhandlungen durchgeführt worden und wurde ein neues von allen Vertragsparteien am 17. Dezember 2014 unterzeichnetes Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen. Dieses letzte Zusammenarbeitsabkommen liegt jetzt vor.

Bis auf eine Ausnahme ergeben sich alle Abänderungen des Textes, wie er in dem ersten Abänderungszusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 verfasst ist, aus dem Gutachten 56.608/VR/V. Infolgedessen kann man an erster Stelle auf dieses Gutachten verweisen, von dem eine deutsche Übersetzung dem vorliegenden Gutachten beigelegt wird.

3. Über den neuen Artikel 3 § 8 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 (Artikel 2 Nr. 3 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens), der sich nicht aus dem Gutachten 56.608/VR/V ergibt, sind keine Bemerkungen zu formulieren.

4. In dem Titel und in dem einzigen Artikel des Entwurfs eines Zustimmungsdokrets ist das Datum (17. Dezember 2014) des zur Zustimmung vorgelegten Zusammenarbeitsabkommens anzugeben.

¹ *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2014-15, Nr. 190/1, 59-68.

5. Die deutsche Übersetzung des Gutachtens 56.608/VR/V und das vorliegende Gutachten, sowie der Text der Zusammenarbeitsabkommen, auf die sie sich beziehen, sind zusammen mit dem Entwurf eines Zustimmungsdokuments beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.608/VR/V
vom 16. September 2014

über

einen Dekretvorentwurf ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 zur
Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens
vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft,
der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen
Gemeinschaft und der
Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und
zur Bekämpfung
des Dopings im Sport‘

Am 1. August 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Flämischen Minister für Arbeit, Wirtschaft, Innovation und Sport darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde^(*) ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Ferienkammern am 2. September 2014 untersucht. Die vereinigten Ferienkammern setzten sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Präsident, Geert DEBERSAQUES, Kammerpräsident, Jacques JAUMOTTE, Bruno SEUTIN, Wilfried VAN VAERENBERGH und Bernard BLERO, Staatsräte, Michel TISON und Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Xavier Delgrange, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. September 2014 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des Dopings im Sport' zuzustimmen. Der Zweck dieses Abänderungszusammenarbeitsabkommens besteht darin, das Zusammenarbeitsabkommen vom 9. Dezember 2011 mit der neuen am 15. November 2013 von dem Gründungsrat der Welt-Antidoping-Agentur (WADA) angenommenen und am 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Fassung² des WADA-Codes (Welt-Antidoping-Code) in Übereinstimmung zu bringen.

3. Das Zusammenarbeitsabkommen betrifft eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ,zur Reform der Institutionen' (nachstehend: SGRI) (früher Artikel 5 § 1 I Nr. 2 SGRI)³⁻⁴.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Entwurf des Zustimmungsdokrets

4. Über den Entwurf des Zustimmungsdokrets sind keine Bemerkungen zu formulieren.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Zurzeit gilt noch die am 17. November 2007 in Madrid gebilligte und seit dem 1. Januar 2009 gültige revidierte Fassung.

³ Siehe die Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 69/92, 12. November 1992, 5.B.2 bis 5.B.4, Nr. 62/2008, 10. April 2008, B.13.1, Nr. 112/2008, 31. Juli 2008, B.13.1, und Nr. 187/2008, 18. Dezember 2008, B.12.1, aus denen hervorgeht, dass die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen und die Dopingbekämpfung zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften im Bereich der präventiven Gesundheitspflege gehören. Siehe auch die Gutachten des Staatsrats 49.783/VR vom 5. Juli 2011 über den Entwurf, der zum Dekret (Flämische Gemeinschaft) vom 9. März 2012 'houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 9 december 2011 tussen de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende dopingpreventie en bestrijding in de sport' geworden ist (*Parl.Dok.* Fl.Parl. 2011-12, Nr. 1421/1) und 49.850/VR vom 5. Juli 2011 über den Entwurf, der zum Dekret (Französische Gemeinschaft) vom 19. April 2012 'portant assentiment à l'Accord de coopération du 9 décembre 2011 conclu entre la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune en matière de prévention et de lutte contre le dopage dans le sport' geworden ist (*Parl.Dok.* Fr.Parl. 2011-12, Nr. 348/1).

⁴ Im dritten Absatz der Präambel des Zusammenarbeitsabkommens ist demzufolge auf Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 SGRI und nicht auf Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 2 SGRI zu verweisen.

Zusammenarbeitsabkommen

Allgemeine Bemerkungen

5. Laut Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 (der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 nicht geändert wird) sorgt jede Vertragspartei für die Durchführung einer Antidopingpolitik gemäß den Grundsätzen des WADA-Codes. Laut Artikel 3 § 1 Absatz 3 Nr. 1 desselben Zusammenarbeitsabkommens verpflichtet sich jede Vertragspartei, mit den anderen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um gemeinsam die Grundsätze des WADA-Codes und die internationalen Standards anzuwenden. Aus anderen Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, in seiner durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 geänderten Fassung, geht auch hervor, dass beabsichtigt wird, dass die Gemeinschaften sich nach dem WADA-Code sowie nach anderen durch die WADA angenommenen Dokumenten, darunter den internationalen Standards⁵, richten (siehe die Artikel 3 § 1 Absatz 3 Nr. 3, § 2 Nr. 1, und §§ 4 und 7, des geänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011).

Wie bereits in den o.a. Gutachten 49.783/VR und 49.850/VR⁶ ausgeführt wurde, werden mit der Angleichung der Politik der Gemeinschaften an die Grundsätze des WADA-Codes die Verpflichtungen erfüllt, die Belgien mit dem Beitritt zu dem am 19. Oktober 2005 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, eingegangen ist. Durch Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Grundsätze des WADA-Codes zu beachten, um die Durchführung der Bekämpfung des Dopings im Sport auf der nationalen und internationalen Ebene zu koordinieren.

Wie bereits auch in den zwei o.a. Gutachten ausgeführt wurde, muss infolgedessen nachgeprüft werden, ob die Vertragsparteien im Zusammenarbeitsabkommen keine Verpflichtungen eingehen, die mit den Grundsätzen des WADA-Codes unvereinbar sind. Wäre es der Fall, dann würde das Zusammenarbeitsabkommen gegen die internationalen Verpflichtungen verstoßen, die Belgien auf sich genommen hat.

Jedoch wirft das Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 diesbezüglich kein Problem auf.

6. Der WADA-Code und die internationalen Standards sind an sich nicht verbindend, da sie keine von der Flämischen Gemeinschaft geschlossenen und vom Dekretgeber gebilligten Verträge betreffen.

In den o.a. Gutachten 49.783/VR und 49.850/VR wurde darauf hingewiesen, dass jede der Gemeinschaften die Verpflichtungen, die sie im Zusammenarbeitsabkommen den anderen Gemeinschaften gegenüber eingeht, in ihrer eigenen Normgebung umsetzen muss. Sie

⁵ Insbesondere der Internationale Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und der Internationale Standard für Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken.

⁶ Siehe Fußnote 3 des vorliegenden Gutachtens.

müssen also dafür sorgen, dass die Grundsätze des WADA-Codes und der Internationalen Standards verbindlich werden.

Der Beauftragte bestätigte diesbezüglich, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 keine unmittelbar geltenden Bestimmungen enthält. Alle Bestimmungen können erst für die Rechtsuchenden gelten, nachdem sie durch Dekret oder Ordonnanz der Vertragsparteien umgesetzt worden sind.

Die Frage, ob bei der Anpassung der Dekrete der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission⁷ und deren Durchführungserlasse auf Bestimmungen des WADA-Codes und auf die internationalen Standards⁸ hingewiesen werden kann (siehe Bemerkung 9 aus dem o.a. Gutachten 49.783/VR und Bemerkung 10 aus dem o.a. Gutachten 49.850/VR), stellt sich also erst anlässlich dieser Anpassung selber.

Es wird jedoch empfohlen, die Bezugnahmen auf den WADA-Code und den internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen in dem Zusammenarbeitsabkommen so präzise wie möglich zu formulieren, um die Verpflichtungen, die die Parteien eingehen, so genau wie möglich zu bestimmen⁹.

Besondere Bemerkungen

Artikel 2

7. Der neue Artikel 3 § 1 Absatz 3 Nr. 6 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, dass erlaubt wird, „Abkommen zwischen den NADO's¹⁰ zu schließen[,] um Antidopingkontrollen von einer NADO auf Anfrage einer anderen NADO durchführen zu können“.

7.1. Da die NADO's, wie von dem Beauftragten bestätigt wird, keine Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, können sie im Prinzip nicht ermächtigt werden, Abkommen zu schließen. Diese Abkommen sind demzufolge von den betreffenden Vertragsparteien des Zusammenarbeitsabkommens selber zu schließen.

⁷ Dekret (Flämische Gemeinschaft) vom 25. Mai 2012 ‚betreffende de preventie en bestrijding van doping in de sport‘, Dekret (Französische Gemeinschaft) vom 20. Oktober 2011 ‚relatif à la lutte contre le dopage‘, Dekret (Deutschsprachige Gemeinschaft) vom 16. Januar 2012 ‚zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘ und die Ordonnanz (Gemeinschaftliche Gemeinschaftskommission) vom 21. Juni 2012 ‚betreffende de promotie van de gezondheid bij de sportbeoefening, het dopingverbod en de preventie ervan‘.

⁸ In Artikel 1 Nr. 13 des geänderten Zusammenarbeitsabkommens wird auf Artikel 5.6 des Codes hingewiesen, Artikel 3 § 4 Absatz 1 des geänderten Zusammenarbeitsabkommens enthält eine Bezugnahme auf die Prinzipien des Codes und der „Internationalen Standards zu den Kontrollen und Untersuchungen“ (was dem Beauftragten zufolge eine Bezugnahme auf Artikel I.2.2 der Anlage des betreffenden Internationalen Standards ist) und in Artikel 3 § 7 des geänderten Zusammenarbeitsabkommens wird auf die „im Code definierten Sanktionen“ verwiesen.

⁹ Siehe Artikel 3 § 4 Absatz 1 zweiter Satz des geänderten Zusammenarbeitsabkommens, der auf die Prinzipien des Codes und der internationalen Standards zu den Kontrollen und Untersuchungen hinweist, und § 7, der auf die „im Code definierten Sanktionen“ verweist.

¹⁰ Nationale Anti-Doping-Organisationen.

7.2. Der Beauftragte hat diesbezüglich noch erklärt, dass diese Abkommen sich nur auf praktische Absprachen zwischen den NADO's beziehen werden. Aus der Begründung des Zusammenarbeitsabkommens vom 15. Mai 2014 geht jedoch hervor, dass diese Abkommen es insbesondere erlauben müssen, dass die Kontrollärzte einer bestimmten NADO mittels einer vorherigen Anfrage und dem Einverständnis der betroffenen NADO's eigene Elitesportler, die sich auf dem Gebiet einer anderen NADO befinden, kontrollieren können. Immer noch laut der Begründung obliegt in diesem Fall die juristische Verantwortung der Kontrolle der territorial kompetenten Vertragspartei.

Wird tatsächlich beabsichtigt, die Vertragsparteien zu erlauben, ergänzende Zusammenarbeitsabkommen über von einer NADO auf Anfrage einer anderen NADO durchzuführende Dopingkontrollen zu schließen, wobei die juristische Verantwortung der Kontrolle der territorial kompetenten Vertragspartei obliegt, dann muss dies ausdrücklich im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen bestimmt werden.

Wird außerdem beabsichtigt, zu erlauben, dass die NADO's diesbezüglich auch praktische Absprachen treffen können, dann wäre es besser, dies auch im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen zu bestimmen.

8. Im Gegensatz zu dem, was in Artikel 3 § 3 Nrn. 2 und 3 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 bestimmt wird, werden in der Nr. 1 desselben Paragraphen in Bezug auf die Elitesportler der Kategorie A, die die registrierte Zielgruppe der NADO bilden, keine Aufenthaltsangaben vorgesehen. Diese Angaben werden jedoch indirekt mittels der Definition der „registrierten Zielgruppe“ (Artikel 1 Nr. 13 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens) definiert. Was diese Angaben betrifft, wird in der Definition auf Artikel 5.6 des WADA-Codes hingewiesen. In Artikel 1 Nr. 15 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens, der eine (allgemeine) Definition der „Aufenthaltsangaben“ enthält, wird diesbezüglich wiederum auf „die Informationen zum Aufenthalt, die gemäß Artikel 3 § 3 (des Zusammenarbeitsabkommens) ...“ verwiesen.

Es wäre logischer hinsichtlich der Elitesportler der Kategorie A, die zur Mitteilung der Aufenthaltsangaben verpflichtende Bestimmung in Artikel 3 § 3 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 einzufügen und die betreffenden Aufenthaltsangaben dort ausdrücklich festzulegen, statt diesbezüglich auf Artikel 5.6 des WADA-Codes¹¹ zu verweisen.

9. Am Ende von Artikel 3 § 3 Nr. 1 Absatz 1 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 ist auf Paragraph 5 Absatz 6 statt auf Paragraph 5 Absatz 5 zu verweisen.

10. In Artikel 3 § 3 Nr. 2 Absatz 1 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 sind auch die Elitesportler zu erwähnen, die von der NADO aufgrund von

¹¹ In Artikel 5.6 des WADA-Codes werden die betreffenden Aufenthaltsangaben übrigens nicht erwähnt, sondern wird auf den Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen verwiesen.

Nr. 3 Absätze 3 bis 5 desselben Paragraphen (in Analogie zu Artikel 3 § 3 Nr. 1) in Kategorie B eingeteilt worden sind.

11. Artikel 3 § 4 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 regelt insbesondere die Mitteilung von Aufenthaltsangaben, wenn ein Elitesportler der Kategorie A in der registrierten Zielgruppe einer NADO und eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen NADO aufgeführt ist, außer wenn zwei oder mehrere NADO's der Vertragsparteien betroffen sind, in welchem Fall der entworfene Artikel 5 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 angewandt wird.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass das Zusammenarbeitsabkommen weder anderen NADO's als denjenigen, die den Vertragsparteien unterstehen, noch den internationalen Fachverbänden Verpflichtungen auferlegen kann.

Demzufolge ist der erste Absatz des entworfenen Artikels 3 § 4 anders zu formulieren, damit nur den NADO's, die zum Kompetenzbereich der Vertragsparteien gehören, Verpflichtungen auferlegt werden können, unter anderem in Bezug auf die Weise worauf sie bei der Anwendung von Artikel I.2.2 der Anlage I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen handeln müssen. Im ersten Absatz wäre es infolgedessen besser, ausdrücklich auf die letztgenannte Bestimmung zu verweisen.

12. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 wäre es besser zu präzisieren, dass es sich um „Dopingkontrollen“ handelt.

13. In seiner Stellungnahme Nr. 50/2014 vom 2. Juli 2014 über den Entwurf eines Zusammenarbeitsabkommens hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens darauf hingewiesen, dass die Bestimmung, der zufolge auch Amateursportler zu Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs verpflichtet werden können (Artikel 3 § 5 Absatz 2 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens), eine Erweiterung enthält, die zur Folge hat, dass Angaben über die Gesundheit einer wesentlich höheren Anzahl Personen außerhalb des Wettkampfs verarbeitet werden. Infolgedessen hat der Ausschuss darum gebeten, dass die *Ratio legis* und somit die Proportionalität der Maßnahme in der Begründung des Zusammenarbeitsabkommens erläutert werden.

Jedoch enthält die Begründung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Mai 2014 darüber keine Erläuterung. Es wird empfohlen, die Begründung diesbezüglich zu ergänzen.

14. In Artikel 3 § 5 Absatz 5 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011 ist auf Absatz 3 und 4 statt Absatz 2 und 3 zu verweisen.

15. In der o.a. Stellungnahme Nr. 50/2014 hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens darum gebeten, die Proportionalität der Erweiterung der Verpflichtung in Bezug auf die medizinische Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken (Artikel 3 § 7 des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens vom 9. Dezember 2011) zu allen Sportlern in der Begründung zum vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen zu präzisieren. Diesem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben. Es wird empfohlen, die Begründung diesbezüglich auch noch zu ergänzen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN